



**Verordnung
über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für die von
der Stadt Goslar zugelassenen Taxen
(Taxentarifordnung)
vom 01.01.2020**

V e r o r d n u n g

über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Goslar zugelassenen Taxen **(Taxentarifordnung)**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I. S. 1690) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 204) in der Fassung vom 09.10.2018 und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 70) hat der Rat der Stadt Goslar am 01.10.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die von der Stadt Goslar zugelassen sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2 dieser VO) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das Gebiet der Stadt Goslar. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.
- (3) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.
- (4) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Stadtgebiet gehörender Gebietsstreifen durchquert, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Stadtgebietes liegende Fahrtziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte auch für diese Fahrstrecke anzuwenden.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus:

- a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe,
- b) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller,
- c) einem Entgelt für die weitere Fahrleistung,
- d) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.

§ 3

Grundentgelt

Das Grundentgelt beträgt werktags (Mo - Sa) von 06:00 bis 22:00 Uhr 3,80 € und werktags von 22:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 4,20 €.

In diesem Grundentgelt ist jeweils ein Entgelt für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 41,67m (werktags von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 40,00 m (werktags von 22:00 – 06:00 Uhr, sowie sonn- und feiertags) oder eine Wartezeit von 12,41 Sekunden enthalten.

§ 4

Anfahrt zum Besteller

Anfahrtentgelte sind zu erheben, sofern die Einsteigestelle und das Beförderungsziel in dem selben der nachstehend aufgeführten Ortsteile liegen.

Dieses gilt auch, wenn die Einsteigestelle und das Beförderungsziel in unterschiedlichen Ortsteilen liegen, die Kernstadt Goslar für den Fahrauftrag jedoch nicht durchfahren wird. Bei unterschiedlichen Anfahrntentgelten ist dann jedoch das geringere Entgelt zu erheben.

- | | |
|---|---------|
| a) Jerstedt, Hahndorf, Grauhof, Gut Grauhof, Gut Riechenberg,
Gut Ohlhof und Oker (ab Borcherskurve) | 5,00 € |
| b) Immenrode, Weddingen | 10,00 € |
| c) Hahnenklee, Vienenburg, Wiedelah, Lengde, Lochtum | 15,00 € |

§ 5

Errechnung des Entgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt beträgt:
 1. Das Grundentgelt gem.§ 3 dieser VO 3,80 €/ 4,20 €
 2. zuzügl. bis 5.000 Meter 0,10 € für jede gefahrene Teilstrecke von 41,67 m
werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn-und Feiertagen 0,10 €
für jede gefahrene Teilstrecke von 40,00 m
 3. zuzügl. ab 5.000 Meter 0,10 € für jede gefahrene Teilstrecke von 47,62 m
- (2) Der Fahrpreis ist gem. Abs. 1 zu ermitteln. Bei der Bestellung für Fahrten in Kraftfahrzeugen mit mehr als vier Fahrgästen (Großraumtaxi) wird ein Zuschlag in Höhe von 7,00 € zum angezeigten Entgeltes erhoben.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint.

- (4) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er das Grundentgelt zu entrichten. Ist eine Anfahrt zum Besteller oder zum Bestellort bereits durchgeführt, so ist diese zuzüglich eines Anfahrtentgeltes nach § 4 dieser VO zu berechnen. Das Entgelt für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 6

Entgelt für Wartezeiten

- (1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufenen 12,41 Sekunden zu vergüten.
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 7

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und dem evtl. Anfahrtentgelt das tarifgemäße Entgelt nach der durchgeführten Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen (§ 5 dieser VO).

§ 8

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

Sondervereinbarungen aufgrund des § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes sind nur mit Genehmigung der Stadt Goslar zulässig.

§ 9

Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe

Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenunternehmer im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch ihn oder die von ihm mitgeführten Sachen in vollem Umfang Schadenersatz zu leisten. Der Taxenunternehmer oder dessen Fahrer kann die Zahlung der ihm voraussichtlich entstehenden Kosten für Reinigung bzw. Reparatur der Taxe sofort vom Fahrgast verlangen, soweit dieser die nötigen Zahlungsmittel mit sich führt. Dabei darf der Taxenunternehmer seine persönlichen Aufwendungen (Fahrkosten, Verdienstausschlag und dergleichen) mit berücksichtigen.

Über den gezahlten Betrag hat der Taxenunternehmer oder dessen Fahrer dem Fahrgast eine Quittung auszustellen. Nach Beseitigung der Verunreinigung bzw. Beschädigung hat der Taxenunternehmer gegenüber dem Fahrgast den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erbringen. Der Unterschied zwischen dem gezahlten Betrag und den tatsächlichen Kosten ist sodann vom Fahrgast nachzubezahlen bzw. vom Taxenunternehmer zu erstatten.

§ 10

Entrichten des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt (§ 2 dieser VO) ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus verlangt werden.
- (2) Wenn ein Fahrgast nicht über passende Zahlungsmittel verfügt und der Fahrer der Taxe Geldscheine unverhältnismäßig hohen Wertes nicht wechseln kann, ist der Fahrer berechtigt, dem Fahrgast anstelle des Wechselgeldes zunächst eine Gutschrift auszustellen. Diese Gutschrift muss neben der Angabe des Namens und der Anschrift des Taxenunternehmers, des amtlichen Kennzeichens, der Genehmigungsnummer/Ordnungsnummer der Taxe und dem Datum eine deutlich lesbare Unterschrift des Fahrers enthalten. Sache des Fahrgastes ist es, das Wechselgeld gegen Einlösen der Gutschrift bei dem Taxenunternehmer abzuholen.
- (3) Auf Verlangen hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt auszustellen.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf dessen Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (3) Für sitzende Krankentransporte gelten besondere Abrechnungsbedingungen.
- (4) Der Fahrer ist berechtigt, Fahrten auf nicht befestigten Wegen und nicht vom Schnee geräumten sowie vereisten Straßen abzulehnen.
- (5) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass die zu befördernde Person eine Gefährdung für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes darstellt, kann die Beförderung abgelehnt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxentarifordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und Ziffer 4 des PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen.

Goslar, den 05.11.2019

STADT GOSLAR



Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister

